
**Statuten Hilfskasse
für die Seelsorgenden
des Bistums St. Gallen**

2015

Art. 1

Das Bistum St. Gallen unterhält eine eigene Hilfskasse, nachstehend HK genannt. Das Vermögen ist Kirchengut. Die HK entspricht der „besonderen Einrichtung“ gemäss can. 1274 § 1 CIC/1983. Sie greift subsidiär dort ein, wo der Unterhalt der im Bistum St. Gallen inkardinierten Kleriker (bzw. der weiteren Mitglieder der HK) nicht über das staatskirchenrechtliche System gewährleistet ist.

Name und rechtlicher Charakter

Art. 2

Die HK hat den Zweck, Mitglieder in Notsituationen zu unterstützen und gegebenenfalls finanzielle Überbrückungshilfe zu leisten um die Notsituation zu entschärfen und/oder zu lindern.

Zweck

Im Weiteren leistet die HK aus ihren eigenen Mitteln Beihilfe an Priester und Laienseelsorgende von Fidei Donum des Bistums St. Gallen, um den Wiedereinstieg nach ihrem Auslandseinsatz zu ermöglichen.

Art. 3

Mitglieder der HK sind alle in der Diözese inkardinierten Priester und Diakone sowie die anderen vollamtlich im Dienst des Bistums stehenden Weltpriester für die Zeit ihres Dienstes sowie alle Fidei Donum-Laienseelsorgenden während ihres Einsatzes und der Zeit des Wiedereinstiegs nach ihrem Auslandseinsatz.

Mitglieder

Vollamtlich im Dienst der Diözese stehende Laienseelsorgende können bei Eintritt in den vollamtlichen Dienst als Laienseelsorgende in die HK eintreten unter den gleichen Bedingungen wie die Priester.

Art. 4

Die Einnahmen der Kasse sind:

- a) die Zinserträge aus dem Vermögen
- b) die Beiträge der Mitglieder
- c) Vermächtnisse und Vergabungen
- d) Rückvergütung geleisteter Unterstützungsbeiträge

Einnahmen

Art. 5

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Mitgliederbeitrag

Frei von der Beitragspflicht sind alle Seelsorgenden die eine Rente beziehen, Studierende und die Fidei-Donum Priester und Fidei-Donum Laienseelsorgenden des Bistums St. Gallen.

Den Mitgliedern wird von der Verwaltung der Administration Rechnung gestellt.

Art. 6

Die Unterstützungsberechtigung unterliegt folgenden Einschränkungen:

Unterstützungen

- a) Mitglieder mit vollem Gehalt sind - besondere Ausnahmen vorbehalten - nicht unterstützungsberechtigt.
- b) Mitglieder, welche aus eigenem Verschulden falsch versichert sind, haben in einem Versicherungsfall keinen höheren Anspruch auf Unterstützung als richtig versicherte Mitglieder.
- c) Über Unterstützung von Mitgliedern, die aus eigenem Verschulden ihre Stelle verlieren, entscheidet die Verwaltungskommission im Einverständnis mit dem Bischof.

Art. 7

Es gibt folgende Arten der Unterstützung:

- Finanzielle Überbrückungshilfe
- Finanzielle Unterstützung in Notsituationen
- Zinsloses Darlehen (mit Darlehensvertrag)

Unterstützungsmöglichkeiten

Art. 8

Ehemaligen Mitgliedern kann in Härtefällen eine Nothilfe gewährt werden (z.B. laisierte Kleriker).

Härtefälle

Art. 9

Mitglieder, die eine Unterstützung der HK beanspruchen, haben unter Darlegung der Verhältnisse dem Präsidenten der Verwaltungskommission (VK) ein schriftli-

Unterstützungsgesuch

ches Gesuch einzureichen. Bei der Behandlung von Gesuchen können Fachpersonen beigezogen werden (z.B. von der Caritas). Allfällige Honorare dieser Fachpersonen gehen zu Lasten der Hilfskasse.

Art. 10

Die Leistungen von Sozial- und Unfallversicherungen, Pensionskasse, die Ruhegehälter, das Arbeitseinkommen und die Vermögenslage des Mitgliedes werden für die Festsetzung von Unterstützungen berücksichtigt.

Voraussetzungen

Art. 11

Für finanzielle „Unterstützung in Notsituationen“ (vgl. Art. 7) gewährt die Hilfskasse bis CHF 3'000.00 und diese sind nicht rückzahlungspflichtig. Finanzielle Überbrückungshilfen und zinslose Darlehen sind im vollen Umfang rückzahlungspflichtig. Beim Ableben eines Mitgliedes noch nicht zurückbezahlte Unterstützungen belasten den Nachlass, soweit die unbelastete Hinterlassenschaft CHF 20'000.00 übersteigt.

Rückzahlungspflicht

Die im Darlehensvertrag festgehaltene Rückzahlungspflicht geht allen freiwilligen testamentarischen Zuweisungen vor.

Um diese Bestimmungen den Erben gegenüber geltend machen zu können, erfolgen die Unterstützungen gegen Schuldanerkennung (Revers) aufgrund des abgeschlossenen Darlehensvertrages und dieses Artikels der Statuten.

Art. 12

Organe der Kasse sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Verwaltungskommission
- c) die Kontrollstelle der Hilfskasse

Organe

Art. 13

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) allen Dekanen der Diözese (im Verhinderungsfall der zum Stellvertreter des Dekans gewählte Priester)

Delegiertenversammlung

- b) einem vom Bischof bestimmten Vertreter des Ordinariates

Der Bischof bestimmt den Präsidenten der Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 14

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

Kompetenzen

- a) Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder (Vize-Präsident und Aktuar) in die Verwaltungskommission. Der Präsident der HK gehört der Verwaltungskommission von Amtes wegen an.
- b) Sie wählt die Kontrollstelle, bestehend aus drei Mitgliedern der HK, die nicht der Delegiertenversammlung angehören.
- c) Sie nimmt den Jahresbericht der Verwaltungskommission entgegen.
- d) Sie genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Anträge der Kontrollstelle.
- e) Sie beschliesst über Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
- f) Sie beschliesst über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Bischof.
- g) Die Delegiertenversammlung beschliesst die Teil- oder Totalrevision der Statuten. Die Kassenmitglieder werden darüber in den Dekanatsversammlungen informiert.

Art. 15

Die Verwaltungskommission besorgt die laufenden Geschäfte der HK.

Verwaltungskommission

- Sie behandelt die Unterstützungsgesuche und entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung der Fachperson über die Höhe der Beiträge nach Massgabe dieser Statuten. Sie gibt der Verwaltung der Administration Auftrag zur Auszahlung.
- Sie nimmt vom Abschluss der Jahresrechnung und von den Anträgen der Kontrollstelle Kenntnis.
- Sie legt der Delegiertenversammlung mit dem Jahresbericht die Jahresrechnung und die Anträge der

- Kontrollstelle zur Beschlussfassung vor.
- Sie stellt mit dem Jahresbericht die Rechnung der HK dem Bischof und jedem Dekan zu.

Art. 16

Gegen die Beschlüsse der Verwaltungskommission kann an die Delegiertenversammlung, und gegen den Entschcheid der Delegiertenversammlung an den Bischof rekurriert werden, der von Fall zu Fall ein Schiedsgericht einsetzen kann.

Rekursinstanz

Art. 17

Die Kontrollstelle waltet als Geschäftsprüfungskommission der HK. Sie prüft die Tätigkeit der Verwaltungskommission und das ganze Rechnungswesen und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht mit entsprechenden Anträgen.

Kompetenzen der Kontrollstelle

Art. 18

Die Amtsdauer der Kassaorgane beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer in den Dekanaten. In der ersten Delegiertenversammlung nach den Neuwahlen in den Dekanaten erfolgen die in Art. 12 dieser Statuten genannten Bestätigungs- oder Neuwahlen.

Amtsdauer der Kassaorgane

Art. 19

Die Oberaufsicht über die HK steht dem Bischof zu.

Oberaufsicht

Art. 20

Die Rechnungsführung, der Einzug der Beiträge, die Verwaltung des HK-Fondes, die Anlage des Vermögens und alle mit der Rechnungsführung verbundenen Geschäfte werden nach Weisung der Verwaltungskommission von der Verwaltung der Katholischen Administration gegen angemessene Entschädigung besorgt.

Rechnungsführung

Art. 21

Die Revision der Statuten kann durch den Bischof, durch die Verwaltungskommission oder einen Fünftel aller Mitglieder der HK beantragt werden. Jede Revision der Statuten bedarf der Genehmigung

Statutenrevision

durch den Bischof.

Art. 22

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 7. Oktober 1998.

Übergangsbestimmungen

Sie treten mit Genehmigung durch den Bischof in Kraft.

St. Gallen, den 21. November 2015

Für die ausserordentliche Delegiertenversammlung der HK vom 21. November 2015:

Der Präsident der HK:

Der Stimmzähler:

P. Josef Rosenast SAC
Generalvikar

Reto Oberholzer
Pfarrer

Diese Statuten sind vom Bischof genehmigt und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

St. Gallen, 21. November 2015

+ Markus Büchel, Bischof